

Datum:
18.03.2014

**An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses**

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Luftreinhalteplan Halle, Sachstandsbericht zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die neuen Haltestellen an der Kreuzung Brockhagener Straße / Umlohstraße zeitnah den Vorgaben entsprechend umgebaut, und mit dem Zusatzschild Schulbus (Zeichen 224) (und Angabe der tageszeitlichen Benutzung) sowie einer Grenzmarkierung für Halte- und Parkverbote (Zeichen 299) gekennzeichnet werden.

Begründung:

Haltestellen sollen leicht und sicher erreichbar sein. Dies setzt gut beleuchtete, saubere, vom Fahrweg getrennte sowie ausreichend breite, befestigte und barrierefreie Fußwege voraus.

Den Belangen der mobilitätseingeschränkten Fahrgäste, zu denen auch Kinder, ältere Verkehrsteilnehmer und Personen mit sperrigen Gepäckstücken gehören, ist angemessen Rechnung zu tragen. Haltestellen sollen barrierefrei in das Fußwegenetz eingebettet werden. Für eine gefahrlose und barrierefreie Straßenüberquerung im Bereich von Haltestellen ist Sorge zu tragen.

Ein entsprechendes Aufmerksamkeitsfeld (AMF) zeigt die Gefahr einer Überquerung an. Zudem ist die konfliktfreie Führung des Radverkehrs sicher zu stellen.

Schulbushaltestellen werden durch das Zeichen 224 mit Zusatzschild „Schulbus (und Angabe der tageszeitlichen Benutzung)“ gekennzeichnet.

§ 20

„(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.“

Berichterstattung:

Herr Schmelz

Unterschrift:

(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.“

In der Praxis besagt diese seit August 1995 gültige Regelung Folgendes:

- Ein Bus nähert sich mit eingeschaltetem Warnblinker einer Haltestelle: Überholverbot!
- Ein Bus hält an einer Haltestelle mit eingeschaltetem Warnblinker: Schrittgeschwindigkeit = 4–7 km/h. Dies gilt auch auf der Gegenfahrbahn, sofern sie nicht baulich abgetrennt ist!
- Die Busfahrer haben nur an solchen Haltestellen Warnblinklicht einzuschalten, an denen mit besonderer Gefährdung von Personen gerechnet wird. Diese Haltestellen sind den Busfahrern bekannt, teilweise sind sie entsprechend gekennzeichnet.
- Die Regelung macht keinen Unterschied zwischen Haltestellen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

Resolution des Bundeselternrates „Sicherheit auf dem Schulweg“ vom 21.5.1995 (Auszug):

- Alle Haltestellen, an denen SchülerInnen ein- und aussteigen, sind deutlich als solche zu kennzeichnen. _ Für alle Haltestellen das Verbot der Vorbeifahrt an haltenden Schulbussen in beiden Fahrrichtungen, verpflichtendes Einschalten der Warnblinkanlage an haltenden Schulbussen, Verbot der Rückwärtsfahrt.
- Soweit die SchülerInnenbeförderung auf den öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) verlagert wird, müssen die Standards der SchülerInnenbeförderung im Freistellungsverkehr weiterhin erfüllt sein.

Zu § 16 Warnzeichen

Zu Absatz 1 Nr. 2

Zu Absatz 2

Die Straßenverkehrsbehörden haben sorgfältig zu prüfen, an welchen Haltestellen von Schulbussen sowie von Omnibussen des Linienverkehrs der Fahrer des Busses das Warnblinklicht einzuschalten hat. Maßgebliches Kriterium sind dabei die Belange der Verkehrssicherheit.

Auch die Höhe des Verkehrsaufkommens, das Vorhandensein baulich getrennter Richtungsfahrbahnen, insbesondere bei mehrstreifiger Fahrbahnführung, sowie die bauliche Ausgestaltung der Haltestelle selbst (z. B. Absperrgitter zur Fahrbahn), sind in die Entscheidung einzubeziehende Abwägungskriterien. Unter Umständen kann es auch in Betracht kommen, das Einschalten des Warnblinklichtes nur zu bestimmten Zeiten, gegebenenfalls auch für bestimmte Tagesstunden, anzuordnen.

Maßgeblich für die Entscheidung, an welcher Haltestelle die Anordnung, das Warnblinklicht einzuschalten, erforderlich ist, ist in jedem Fall die Sachkunde und die Ortskenntnis der Straßenverkehrsbehörden. Entsprechendes gilt für die Anordnung, in welcher Entfernung von der Haltestelle das Warnblinklicht eingeschaltet werden soll.